

BUNDESGERICHTSHOF

IS ZB 404/71

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Marie Louise B [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] B [REDACTED] O [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Reizer

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Erblasser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den 30. September 1942 nicht überlebt hat. Damit ist nicht nur die Vermutung des § 180 Abs. 1 BEG (vgl. BGH RZW 1971, 264 mit Berichtigung 336), sondern auch die durch den Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 24. Februar 1950 begründete Vermutung des § 9 Abs. 1 VerschG (vgl. BGH RZW 1959, 42) widerlegt, daß der Erblasser am 8. Mai 1945 gestorben sei. Die für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 8. Mai 1945 geforderte Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist deshalb zu Recht abgelehnt worden. Auf die sonstigen Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Mai

Fuchs